

TE OGH 2004/2/25 9Ob13/04h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling, Dr. Hradil, Dr. Hopf und Univ. Doz. Dr. Bydlinski als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden und widerbeklagten Partei Andrea H*****, vertreten durch Dr. Johannes Patzak und Dr. Johannes Krauss, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte und widerklagende Partei Ernst H*****, vertreten durch Mag. Andreas Jakauby, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Berufungsgericht vom 20. November 2003, GZ 20 R 158/03f-43, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit dem EheRÄG 1999, BGBl I 125/1999, wurden durch Aufhebung der §§ 47 und 48 EheG die "absoluten" Scheidungsgründe des Ehebruchs und der Verweigerung der Fortpflanzung beseitigt, um diese den "relativen" Scheidungsgründen des § 49 EheG unterzuordnen, dh nur dann als Eheverfehlungen zu werten, wenn daraus eine unheilbare Zerrüttung der Ehe folgt. Nach den Materialien (RV Erl Bem 1653 der BlgNR XX. GP III 2) sollte nur die als Anachronismus empfundene Konstruktion dieser beiden Tatbestände als absolute Scheidungsgründe beseitigt werden, was - selbstverständlich - nicht bedeuten sollte, dass ein Scheidungsbegehren nicht mehr auf diese beiden Gründe gestützt werden könnte. Vielmehr soll nach dem Wortlaut der Materialien Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung - der erstere Scheidungsgrund sogar unter ausdrücklicher Nennung - gleichsam in den Rechtsbestand des § 49 EheG über die schwere Eheverfehlung aufgenommen werden, sodass künftig alle an ein Verschulden anknüpfenden Gründe für die Scheidung einer Ehe in dieser Bestimmung konzentriert sind. Aus dem Text des § 49 zweiter Satz EheG ergibt sich eindeutig (Arg "insbesondere"), dass die dort aufgezählten Eheverfehlungen (Ehebruch, körperliche Gewalt oder Zufügung schweren seelischen Leides) demonstrativer Natur sind. Diese Aufzählung erfolgte nach den Materialien (alles aaO), um Missverständnissen von vornherein zu begegnen, aber auch aus gesellschaftspolitischen Rücksichten. Da § 49 EheG somit keinen Katalog kennt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Eheverfehlung schwer ist und zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt hat. Der Hinweis der Revisionswerberin darauf, dass die Verweigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgrund nicht mehr aufrecht zu

erhalten sei, verkennt die Gesetzeslage (§ 91 Abs 1 ABGB), nach welcher die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich zu gestalten haben. Davon haben sie nach den Feststellungen auch insoweit Gebrauch gemacht, als sie bei Eingehen der Ehe übereinkamen, nach 5 Jahren der Ehe bzw bei Erreichen des 30. Lebensjahres der Klägerin dem Kinderwunsch des Beklagten zu entsprechen. Triftige Gründe für ein Abgehen von dieser einvernehmlichen Gestaltung konnte die Klägerin indes nicht ins Treffen führen. Mit dem EheRÄG 1999, Bundesgesetzblatt Teil eins, 125 aus 1999,, wurden durch Aufhebung der Paragraphen 47 und 48 EheG die "absoluten" Scheidungsgründe des Ehebruchs und der Verweigerung der Fortpflanzung beseitigt, um diese den "relativen" Scheidungsgründen des Paragraph 49, EheG unterzuordnen, dh nur dann als Eheverfehlungen zu werten, wenn daraus eine unheilbare Zerrüttung der Ehe folgt. Nach den Materialien Regierungsvorlage Erl Bem 1653 der BlgNR römisch zwanzig. Gesetzgebungsperiode römisch drei 2) sollte nur die als Anachronismus empfundene Konstruktion dieser beiden Tatbestände als absolute Scheidungsgründe beseitigt werden, was - selbstverständlich - nicht bedeuten sollte, dass ein Scheidungsbegehren nicht mehr auf diese beiden Gründe gestützt werden könnte. Vielmehr soll nach dem Wortlaut der Materialien Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung - der erstere Scheidungsgrund sogar unter ausdrücklicher Nennung - gleichsam in den Rechtsbestand des Paragraph 49, EheG über die schwere Eheverfehlung aufgenommen werden, sodass künftig alle an ein Verschulden anknüpfenden Gründe für die Scheidung einer Ehe in dieser Bestimmung konzentriert sind. Aus dem Text des Paragraph 49, zweiter Satz EheG ergibt sich eindeutig (Arg "insbesondere"), dass die dort aufgezählten Eheverfehlungen (Ehebruch, körperliche Gewalt oder Zufügung schweren seelischen Leides) demonstrativer Natur sind. Diese Aufzählung erfolgte nach den Materialien (alles aaO), um Missverständnissen von vornherein zu begegnen, aber auch aus gesellschaftspolitischen Rücksichten. Da Paragraph 49, EheG somit keinen Katalog kennt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Eheverfehlung schwer ist und zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt hat. Der Hinweis der Revisionswerberin darauf, dass die Verweigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgrund nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, verkennt die Gesetzeslage (Paragraph 91, Absatz eins, ABGB), nach welcher die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich zu gestalten haben. Davon haben sie nach den Feststellungen auch insoweit Gebrauch gemacht, als sie bei Eingehen der Ehe übereinkamen, nach 5 Jahren der Ehe bzw bei Erreichen des 30. Lebensjahres der Klägerin dem Kinderwunsch des Beklagten zu entsprechen. Triftige Gründe für ein Abgehen von dieser einvernehmlichen Gestaltung konnte die Klägerin indes nicht ins Treffen führen.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes, dass beide Eheteile ein gleichteiliges Verschulden an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe trifft, ist jedenfalls vertretbar. Ein überwiegendes Verschulden ist nur dort anzunehmen und auszusprechen, wo der graduelle Unterschied der beiderseitigen Verschuldensanteile augenscheinlich hervortritt (RIS-Justiz RS0057821). Dabei kommt es nicht allein auf die Schwere der Eheverfehlung an sich (zB Ehebruch), sondern auch darauf an, in welchem Umfang die Verfehlung zu der schließlich eingetretenen Zerrüttung der Ehe beigetragen hat (RIS-Justiz RS0057858 ua). Mangels Aufzeigens einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO erweist sich die Revision der Klägerin somit als unzulässig. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes, dass beide Eheteile ein gleichteiliges Verschulden an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe trifft, ist jedenfalls vertretbar. Ein überwiegendes Verschulden ist nur dort anzunehmen und auszusprechen, wo der graduelle Unterschied der beiderseitigen Verschuldensanteile augenscheinlich hervortritt (RIS-Justiz RS0057821). Dabei kommt es nicht allein auf die Schwere der Eheverfehlung an sich (zB Ehebruch), sondern auch darauf an, in welchem Umfang die Verfehlung zu der schließlich eingetretenen Zerrüttung der Ehe beigetragen hat (RIS-Justiz RS0057858 ua). Mangels Aufzeigens einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO erweist sich die Revision der Klägerin somit als unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0090OB00013.04H.0225.000

Dokumentnummer

JJT_20040225_OGH0002_0090OB00013_04H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at